

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Rapphofsmühlenbach, Schölsbach und Alter Schölsbach im Bereich der
Stadt Dorsten**

**Überschwemmungsgebietsverordnung
„Rapphofsmühlenbach, Schölsbach, Alter Schölsbach“**

Aufgrund

- der §§ 76 bis 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBI. I S. 2254),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW. S. 341),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1062) und
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Rapphofsmühlenbachs, des Schölsbachs und des Alten Schölsbachs wird festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß Absatz 3 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Rapphofsmühlenbachs von Gewässerkilometer 0,0 bis zum Gewässerkilometer 3,625, des Schölsbachs von Gewässerkilometer 0,0 bis zum Gewässerkilometer 2,946 sowie des Alten Schölsbachs von Gewässerkilometer 0,5 bis zum Gewässerkilometer 2,739 im Bereich der Stadt Dorsten, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwässerentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und 2 Lageplänen im Maßstab 1:5000 dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet wird in

den Karten durch die in blauer Farbe markierten Flächen (Schrägschraffur) gekennzeichnet. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden:

1. Stadt Dorsten,
2. Kreis Recklinghausen als Untere Wasserbehörde,
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde.

(2) Soweit die Verordnung einschließlich der Anlagen und/oder die räumlich-geografische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an anderen Stellen veröffentlicht bzw. abrufbar ist, erfolgt dies nachrichtlich bzw. ergänzend. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de),
2. Veröffentlichung in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank „ELWAS-WEB“ (www.elwasweb.nrw.de),
3. Veröffentlichung in der Datenbank „Überschwemmungsgebiete NRW“ bzw. „WebGIS“ (www.uesg.nrw.de).

§ 3

Gebote und Verbote

In Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Vorschriften zum Hochwasserschutz, insbesondere Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind bei allen Maßnahmen und Handlungen zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift zum besonderen Hochwasserschutz zuwiderhandelt (§ 103 Wasserhaushaltsgesetz, § 123 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen). Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die

in Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Ge- und Verbote.

§ 5

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

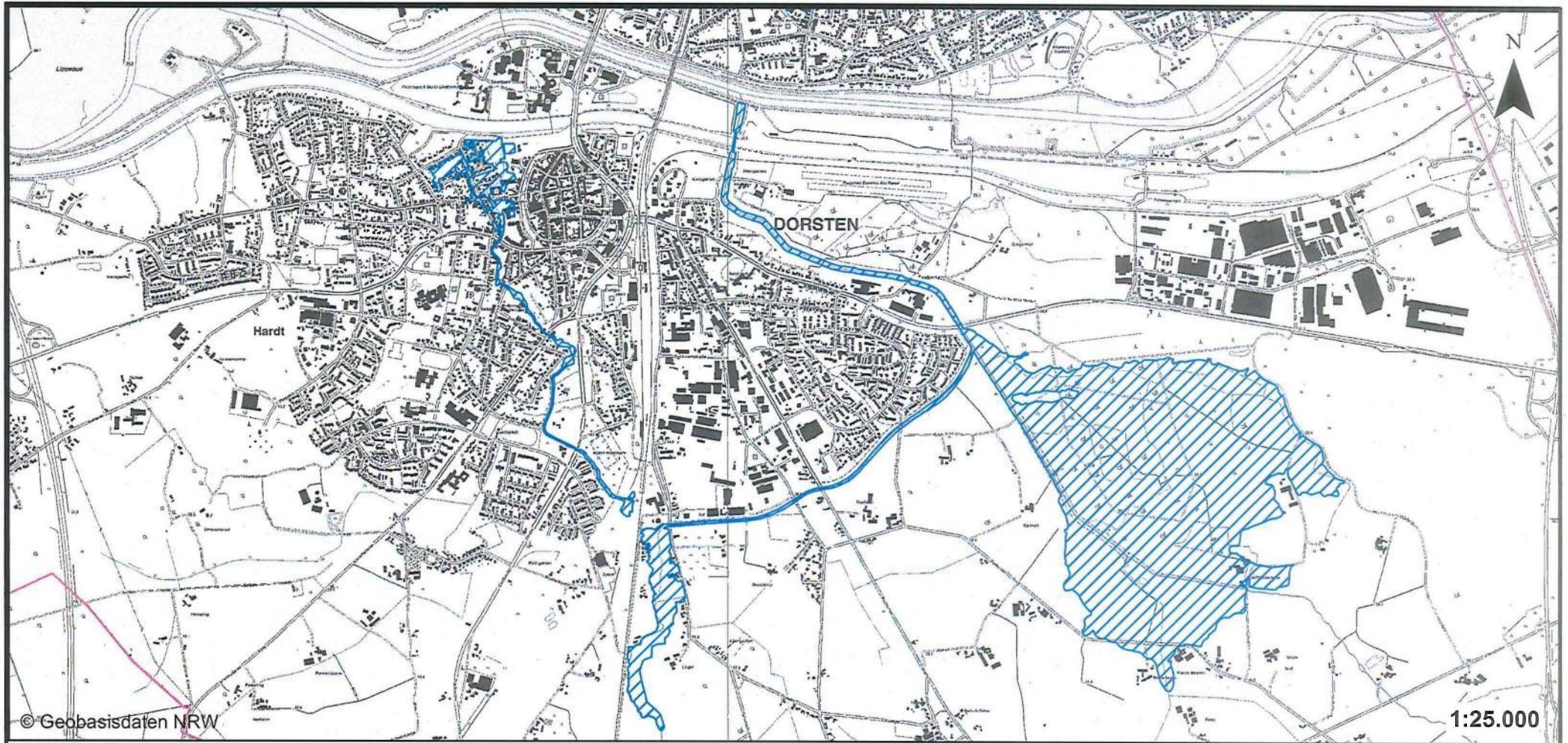
- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Es werden alle Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten aufgehoben, die die unter § 1 Abs.2 genannten Abschnitte der Gewässer betreffen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 04.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.50 für den Regierungsbezirk Münster vom 13.12.2013 (Az. 54.09.07.04-011).

Münster, am **08. Jan. 2020**

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.04-011


Dorothee Feller

Regierungspräsidentin



Überschwemmungsgebiet Rapphofsmühlenbach, Schölsbach und Alter Schölsbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für Rapphofsmühlenbach,
Schölsbach und Alter Schölsbach
(Kreis Recklinghausen, Stadt Dorsten)

Legende

Überschwemmungsgebiet

Gemeinden

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Lippe

Münster, den 8.1.2020
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.04-011



Dorothee Feller